

Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2021/625
öffentlich**

Federführung	Fachbereich 1	Datum:	28.05.2025
Bearbeiter:	Ilona Gosepath	AZ:	
Verfasser:	Heike Klaassen		

Beratungsfolge	Termin	
Finanz- und Personalausschuss	19.06.2025	
Verwaltungsausschuss	26.06.2025	
Rat	01.07.2025	

Gegenstand der Vorlage

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Krummhörn beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Krummhörn zum 01.01.2026

Sachverhalt:

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer) in § 5 der Haushaltssatzung festgelegt oder alternativ den Paragraphen 10 und 58 NKomVG folgend, in einer gesonderten Hebesatzsatzung aufgeführt.

Werden die Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgeschrieben, müssen sie dennoch in § 5 der Haushaltssatzung aufgeführt werden, haben aber lediglich einen deklaratorischen Charakter.

Die in der vorliegenden Hebesatzsatzung festgelegten Realsteuerhebesätze entsprechen den Hebesätzen der Nachtragshaushaltssatzung 2025:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 461 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

Einer erneuten Beratung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltshaltsaufstellung 2026/2027 steht dieser Erlass der Hebesatzsatzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegen.

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Krummhörn ist als Anlage beigefügt.

Kosten/Folgekosten: